



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.
- (2) Für Einsätze wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) kostenpflichtige Einsätze 12,00 €/Stunde
 - b) nicht kostenpflichtige Einsätze 12,00 €/Einsatzin die jeweilige Kameradschaftskasse der Feuerwehrabteilung ausbezahlt.
- (3) Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Verdienstaussfall eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Stunde (Höchstsatz 160,00 €).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Auslagen ersetzt.
- (2) Wird für die Teilnahme kein Verdienstaussfall nach Absatz 1 geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang 100,00 € als Tagespauschale ausbezahlt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Stundenentschädigung in Höhe von 12,00 €/Stunde je angefangene halbe Stunde bezahlt. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine wird höchstens 50,00 € pro tätigem Feuerwehrangehörigen und Veranstaltungstag gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgenden genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.800,00 €
Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	540,00 €
Abteilungskommandanten	
Schliengen	600,00 €
Liel	480,00 €
Mauchen	400,00 €
Niedereggenen	400,00 €
Obereggenen	420,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	
Schliengen	360,00 €
Liel	290,00 €
Mauchen	220,00 €
Niedereggenen	220,00 €
Obereggenen	260,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
Jugendgruppenleiter	
Schliengen, Liel, Obereggenen	300,00 €
Gerätewart	
Schliengen	300,00 €
Liel, Mauchen, Niedereggenen, Obereggenen	200,00 €
Sachgebietsleiter	100,00 €
Kassenwart/Schriftführer	50,00 €
Sondertätigkeit Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen, pro Termin	
Ausbildungsleiter	35,00 €
Helfer	20,00 €
Angeordnete Sonderdienste, pro Stunde	10,00 €

Bei folgenden Dienstjubiläen in der Einsatzabteilung wird folgende Entschädigung gewährt:
25,00 € bei 15 Jahren, 50,00 € bei 25 Jahren, 100,00 € bei 40 Jahren, 200,00 € bei 50 Jahren.

Die Entschädigungen werden auf die Privatkonten der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr überwiesen. Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen und Entschädigungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) erhalten einen Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 €/Stunde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.10.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schliengen, 25. Oktober 2018

Werner Bundschuh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der dieses Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.